



# Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 7/2024 vom 14. Februar 2024

## Herausgeberin

Stadt Zürich  
Stadtkanzlei  
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16  
[stadt-zuerich.ch/amtsblatt](http://stadt-zuerich.ch/amtsblatt)

## Hinweis

Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.  
Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.



## Inhaltsverzeichnis

1 Einladung zur Ratssitzung	3
2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats	4
3 Beschlüsse des Gemeinderats	5
4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden	8
5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen	9
6 Einbürgerungen	10
7 Volksinitiativen	11
8 Abstimmungen / Wahlen	12
9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen	13
10 Bauprojekte	14
11 Strassenbauprojekte	17
12 Verkehrsvorschriften	21
13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen	27
14 Natur- und Denkmalschutz	29
15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen	30



# 1 Einladung zur Ratssitzung

*Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.*



## 2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0123

Kontakt: Gemeinderat

### **Weisung 2023/342 vom 05.07.2023: Gesundheits- und Umweltdepartement, Pilotquartier Netto-Null, Umsetzung Projektkonzept, neue einmalige Ausgaben**

Für die Umsetzung des Projektkonzepts «Pilotquartier Netto-Null» im Gebiet Binz / Alt-Wiedikon über eine Gesamtdauer von rund sieben Jahren (voraussichtlicher Beginn der Projektvorbereitung anfangs 2024; voraussichtliche Umsetzung befristetes Projekt von Ende 2024 bis Ende 2030) werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 7 700 000.– bewilligt.

*Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum. Ablauf der Referendumsfrist: 15. April 2024*

*Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.*



## 3 Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0122

Kontakt: Gemeinderat

### **Weisung 2023/282 vom 07.06.2023: Motion von Markus Kunz, Beat Oberholzer und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz, Bericht und Abschreibung**

1. Vom Bericht zur Motion, GR Nr. 2021/44, von Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 3. Februar 2021 betreffend Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2021/44, von Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 3. Februar 2021 betreffend Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz wird abgeschrieben.

*Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel erhoben werden.*



Nummer: 2024/0127

Kontakt: Gemeinderat

## **Weisung 2023/317 vom 28.06.2023: Sozialdepartement, Verein Wohn- und Arbeitsgemeinschaft Suneboge, Angebot Beschäftigung, Beiträge 2024–2027**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023 ist am 29. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

*Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.*

*Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 29. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.*



Nummer: 2024/0128

Kontakt: Gemeinderat

## **Weisung 2023/393 vom 23.08.2023: Sozialdepartement, Verein Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich, Kinderbetreuung zu Hause, Beiträge 2024–2027**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023 ist am 29. Januar 2024 ungenutzt abgelaufen.

*Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.*

*Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023 (siehe amtliche Publikation vom 29. November 2023) kann, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 VRG) erhoben werden.*



## 4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

*Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.*





## 5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

*Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.*



## 6 Einbürgerungen

*Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.*



## 7 Volksinitiativen

Nummer: 2024/0124

Kontakt: Stadtkanzlei

### **Volksinitiative «Tschüss Genderstern!», rechtsetzungstechnische Bereinigung**

Der Stadtrat hat in Übereinstimmung mit dem Initiativkomitee die Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» rechtsetzungstechnisch bereinigt. Der Beschluss (STRB Nr. 300/2024) ist im Anhang dieser Mitteilung.

*Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 5 Tagen beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.*

#### **Anhang**

- STRB Nr. 300/2024



## 8 Abstimmungen / Wahlen

Nummer: 2024/0132

Kontakt: Stadtkanzlei

### **Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats für die Amtsdauer 2022–2026 im Wahlkreis 7 + 8**

In Anwendung von § 108 Abs. 1 i. V. m. § 111 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat am 7. Februar 2024 mit Beschluss Nr. 405/2024 beschlossen:

1. Als Mitglied des Gemeinderats für den Wahlkreis 7 + 8 für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 wird per 23. Februar 2024 als gewählt erklärt:  
  
Tschannen, Emanuel, 1975, Dr. iur., Rechtsanwalt, FDP.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.



## 9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

*Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.*



## 10 Bauprojekte

Nummer: 2024/0126

Kontakt: Amt für Baubewilligungen

### Ausschreibung von Bauprojekten gemäss § 314 Planungs- und Baugesetz, PBG

*Planaufgabe:* Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8.00–9.00 Uhr; Planeinsicht zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 20 11). Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf Anfrage auch digital eingesehen werden. Die Begehren zur digitalen Einsicht können auf [www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren](http://www.stadt-zuerich.ch/baubewilligungsverfahren) unter «Pläne einsehen» gestellt werden. Die Begehren sind bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Publikationstages zu stellen. Es ist untersagt, die digital erhaltenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder diese zu vervielfältigen.

Interessenwahrung: Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden müssen bis zum letzten Tag der Planaufgabe (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (Fax oder E-Mail genügen nicht) beim Amt für Baubewilligungen, Postfach, 8021 Zürich, gestellt werden (§ 315 PBG). Wer diese Frist verpasst, verliert das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Es erfolgt nur ein Zustellversuch. Bei Abwesenheit über die postalische Abholfrist von 7 Tagen hinaus ist die Entgegennahme anderweitig sicherzustellen (z. B. durch Bezeichnung einer dazu ermächtigten Person).

**Dauer der Planaufgabe: 16.02.2024–07.03.2024**

#### Bauprojekte:

##### Kreis 3

*Dietzingerstrasse 6*, Errichtung einer aussen aufgestellten Luft / Wasser-Wärmepumpe auf dem Dach des Wohnhauses (3 Einheiten à H: 1.410 x B: 1.283 x T: 320 / 151), QI5c, Ronald Schmid, Dietzingerstrasse 6

##### Kreis 4

*Bäckerstrasse 1*, Änderung der Fenstereinteilung im Erdgeschoss, innere Umbauten, Farb- und Materialkonzept, QI5b, Dosenbach-Ochsner AG Schuhe und Sport, ProjektverfasserIn: Monoplan AG, Hardturmstrasse 181

*Schöneggplatz 9, Neufrankengasse*, Erweiterung bestehende Boulevardgastronomie, QI5a, Piccolo Giardino Gastro GmbH, Schöneggplatz 9



## Kreis 6

*Scheuchzerstrasse 20*, Mehrfamilienhaus, Totalsanierung der Wohnungen, Lifteinbau und Aufgang Dachzinne (im Inventar Denkmalpflege), W5, F. Aeschbach AG, Seestrasse 261

## Kreis 7

*Tobelhofstrasse 21*, Austauschpläne zu dem vom 18. August 2023 bis 7. September.2023 ausgeschriebenem Projekt, Sauna-Kabinen im Aussenbereich, W2bII, Verein für Volksgesundheit Zürich (VGZ), Tobelhofstrasse 21

*Witikonerstrasse 317*, Erweiterung und Änderung der Sendeleistung / des Winkelbereichs der bewilligten Mobilfunk-Antennenanlage (Antennentausch) auf dem Dach des Wohnhauses: 700–900 MHz; 1 x 380 W ERP, 1 x 450 W ERP, 1800–2600 MHz; 1 x 560 W ERP, 1 x 675 W ERP und 3400 MHz; 2 x 250 W ERP, W3, Salt Mobile SA, Case postale 215, Rue du Caudray 4, 1020 Renens

## Kreis 9

*Bändliweg 21*, Aussentreppe für Unterhalt der PV-Anlage von Terrasse im 5. Obergeschoss zum Flachdach, Wiederholung, Z7, Allreal Office AG, Lindbergh-Allee 1, 8152 Glattpark

*Baslerstrasse anstelle 41–57, Grundstrasse anstelle 6–28, Freihofstrasse anstelle 24*, Ersatzneubauten "Letzigarten" (Zeilen und Hochhaus) mit 356 Wohnungen, Gewerbeanteil, Tiefgarage für 141 Autos, 4 Auto- und 313 Veloabstellplätze im Freien, 2 Spielplätze, PV-Anlage auf den Dächern, Grenzmutation, neu als Arealüberbauung, W5, BFG Halter KLG, VertreterIn: Halter AG, Zürcherstrasse 39, 8952 Schlieren, ProjektverfasserIn: giuliani.hönger ag, Kanzleistrasse 57

## Kreis 11

*Berninastrasse anstelle 8, 10, Binzwiesenstrasse*, Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit 22 Autoabstellplätzen in Tiefgarage, 2 Autoabstellplätze im Freien, W4, Allod Immobilien AG, ProjektverfasserIn: Mathis Baumanagement AG, Rätusstrasse 22, 7000 Chur

*In Böden 174*, Einkaufszentrum Affoltern, Umbau und Umnutzung Verkaufsfläche zu Post-Filiale im Erdgeschoss, kleinere Fassadenanpassungen beim Eingang, W5, Post Immobilien AG, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

*Leimgrübelstrasse anstelle 26, 26a, 26b*, Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage für 8 Autos, W4, Marthaler & Partner AG, ProjektverfasserIn: HDPF AG, Freigutstrasse 5

*Schaffhauserstrasse 276*, Klimatisierung mit 2 Splitgeräten an der Fassade, W5, (erhöhte AZ), Jegen Immobilien AG, Oerlikonerstrasse 38



*Schwamendingenstrasse 39, 39a*, Erhöhung Liftüberfahrt, Begrünung Terrasse, innere Umbauten (im Inventar Denkmalpflege), W5, Stadt Zürich, Immobilien, c/o Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21

*Wehntalerstrasse anstelle 295, Althoossteig anstelle 6*, Ersatzneubauten, 2 Wohnhäuser mit 22 Wohnungen, Unterniveaugarage für 15 Autos, W3, Ernst Bärlocher, ProjektverfasserIn: Helbling Ierimonti Architekten GmbH, Schaffhauserstrasse 315





## 11 Strassenbauprojekte

Nummer: 2024/0106

Kontakt: Tiefbauamt

### **Strassenbauprojekt: Witikonerstrasse, Haltestelle Kapfstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Es wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Hindernisfreier Umbau der Haltekante nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), Erneuerung der Haltestelleninfrastruktur, Rückbau der beiden Fussgängerschutzinseln im Knoten Kapf-/Witikonerstrasse zwecks Markierung eines durchgehenden Velostreifens in der Witikonerstrasse, Anbringen von taktil-visuellen Markierungen (Haltestellenbereich, Fussgängerstreifen über Witikonerstrasse)

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

**Die Planaufgabe dauert von Freitag, 16. Februar bis Montag, 18. März 2024.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter [stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link aktiv ab 16. Februar 2024).





Nummer: 2024/0131

Kontakt: Tiefbauamt

## **Strassenlärmsanierung Letzigraben (Albisriederstrasse bis Triemlistrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Es wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Die Lärmgrenzwerte werden im Letzigraben (Albisriederstrasse bis Triemlistrasse) überschritten. Mit STRB Nr. 433/2016 (Strassenprojekt zur Lärmsanierung im Kreis 9) wurden die entsprechenden Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutzverordnung gewährt. Das städtische Gesamtkonzept Strassenlärmsanierung 3. Etappe (STRB Nr. 1217/2021) sieht neu für diesen Strassenabschnitt die Einführung von Tempo 30 vor (vgl. die mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordneten Verkehrsvorschriften). Soweit trotz Tempo 30 die Lärmgrenzwerte auch künftig dauerhaft überschritten bleiben, wird die Herabsetzung der genehmigten Sanierungserleichterungen beantragt. Der aufgelegte Bericht zeigt auf, welche Gebäude von Grenzwertüberschreitungen betroffen bleiben.

Der akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen liegt während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Alle Projektunterlagen können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [[stadt-zuerich.ch/amtsblatt](http://stadt-zuerich.ch/amtsblatt)] am 14. Februar 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 14. Februar 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 9]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

**Die Planaufgabe dauert von Freitag, 16. Februar, bis Montag, 18. März 2024.**

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen



Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Die Auflegedokumente finden Sie unter [stadt-zuerich.ch/planauflagen](http://stadt-zuerich.ch/planauflagen) (Link aktiv ab 16. Februar 2024).



## 12 Verkehrsvorschriften

Nummer: 2024/0120

Kontakt: Sicherheitsdepartement

### Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehenden Verkehrsweg wird zur Verbesserung des Verkehrsablaufs folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

#### **Welchogasse**

*Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 21.10.2013: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, von der Edisonstrasse nach der Schaffhauserstrasse, ausgenommen: a. die Zufahrt zum Güterumschlag sowie zum Ein- und Aussteigenlassen. b. Fahrten von Personen, die an der Welchogasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten).*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift können im Anhang eingesehen werden.

#### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0121

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Verbesserung der Verkehrserschliessung, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität folgende Verkehrsvorschriften:

### **Im Grund Fussweg**

Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:  
der Abschnitt zwischen der Zehntenhausstrasse und der Nordseite des Bahnhofes Zürich Affoltern, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Riedenhaldenstrasse Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
die Rampe zur Unterführung des Bahnhofes Zürich Affoltern am westlichen/südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Jonas-Furrer-Strasse Nr. 21, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Unbenannter Weg zwischen Kunzweg und Bahnhof Affoltern / Im Grund Fussweg**

Als Fussweg wird bezeichnet:  
die kurze Wegverbindung zwischen dem Kunzweg und der Nordseite des Bahnhofes Zürich Affoltern bzw. der Strasse Im Grund, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Im Grund**

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 27.3.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem Kehrplatz beim Hause Nr. 17.*

### **Riedenhaldenstrasse**

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 13.02.2020: Rad-*



*/Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen. Als Rad-/Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen wird bezeichnet: die Rampe zur Unterführung Bahnhof Zürich Affoltern am westlichen/südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 21.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0129

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Sicherstellung des Verkehrsflusses folgende Verkehrsvorschrift:

### **Zanggerweg Halteverbot**

Jedes freiwillige Halten ist verboten:  
auf dem Kehrplatz bei der Liegenschaft Nr. 40, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift





Nummer: 2024/0130

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

### **Culmannstrasse Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:  
auf der platzartigen Fläche und der zuführenden Rampe bei der Liegenschaft Nr. 99,  
gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift



Nummer: 2024/0133

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

Im Zusammenhang mit der 3. Etappe Strassenlärmsanierung in der Stadt Zürich durch Geschwindigkeitsreduktion (STRB Nr. 1217/2021) ergehen für nachstehende Verkehrswege koordiniert mit der Auflage des Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

### Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30)

Die bestehende Zone «Mühlezelg», in der die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, wird um folgende Strasse ergänzt:

- Letzigraben, Teilstück Albisriederstrasse bis Fellenbergstrasse

### Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30)

Die bestehende Zone «Letzi», in der die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, wird um folgende Strassen ergänzt:

- Letzigraben, Teilstück Fellenbergstrasse bis In der Ey
- Strasse In der Ey, Teilstück Letzigraben bis Triemlistrasse

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 16.02.2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).



# 13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

Nummer: 2024/0134

Kontakt: Hochbaudepartement

## Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Parkring», Zürich-Enge, Kreis 2

Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 19. April 2023 beschlossen:

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Parkring», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan Mst. 1:500 (beide Beilagen datiert 20. Mai 2022), wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Parkring» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den Einwendungen, Kapitel 5.2.1 des Erläuterungsberichts nach Art. 47 RPV (Beilage datiert vom 20. Mai 2022), wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt den privaten Gestaltungsplan «Parkring» gemäss Ziffer I.1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 6. Dezember 2023 verfügt:

Der private Gestaltungsplan «Parkring», welchem der Gemeinderat Zürich mit Beschluss vom 19. April 2023 zugestimmt hat, wird genehmigt.

Die Unterlagen können während 30 Tagen im Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, während der Büroöffnungszeiten von 8:00 bis 16:30 Uhr oder im Internet unter [www.stadt-zuerich.ch/hochbau](http://www.stadt-zuerich.ch/hochbau) eingesehen werden.

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



Nummer: 2024/0125

Kontakt: Tiefbauamt

## **Zürich, Leimbachstrasse 70-78, Gesuch für Grundwassernutzung; öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe gemäss § 38 Wasserwirtschaftsgesetz**

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf § 38 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) nach Einsicht in das Gesuch der ewz – Elektrizitätswerk der Stadt Zürich das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (Rechtsdienst des Tiefbauamtes) ersucht, folgende öffentliche Bekanntmachung durchzuführen:

### **Konzessionsgesuch**

Das ewz — Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Zürich, ersucht um das Recht, dem Sihlgrundwasserstrom mit zwei Entnahmebrunnen auf dem Grundstück Kat.-Nr. LE1796, Leimbachstrasse 70-78, Zürich, bis zu 530 l/min Wasser zu entnehmen, diesem bis zu 148 kW Wärme zu entziehen und bis zu 110 kW Wärme zuzuführen. Der jährliche Wärmeentzug beträgt etwa 473 500 kWh, der jährliche Wärmeeintrag etwa 230 000 kWh. Das genutzte Wasser soll dem Grundwasserträger auf demselben Grundstück über einen Rückgabebrunnen wieder zugeführt werden.

Die Akten und Pläne liegen während 30 Tagen,

### **von Freitag, 16. Februar bis Montag, 18. März**

beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert einer Frist von 30 Tagen, die am Montag, 18. März abläuft, schriftlich und mit Begründung im Doppel an das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (Rechtsdienst des Tiefbauamtes), Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen. Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Publikation durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich aus Auftrag



## 14 Natur- und Denkmalschutz

*Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.*



## 15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

*Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.*